

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und
Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der
Menschen, die Versorgung der Armen und Steuerung des
Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die ...**

Nebst einem Register über alle drei Bände

Gerstlacher, Carl Friedrich

[Stuttgart], 1774

Ziffer 375

[urn:nbn:de:bsz:31-431951](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-431951)

denen privat-Personen zugehörigen Gütern von denen Besitzern als auch auf denen Commungütern von denen durch die Orts-Vorgesetzte zu bestellenden Personen sämtliche Rauppenester von denen Bäumen und Hägen abgenommen und verbrannt, nicht aber ins Wasser geworfen, oder in die Erde vergraben, oder sonst ohne Wirkung vermeintlich vertilget werden. Nach Verfluß gedachter 4. Wochen aber hat das Ober- und Forstamt aller Orten genau visitiren zu lassen, ob dieser Verordnung nachgeleget worden, die Saumseligen so fort zu gebührender Strafe ohne Fehlen zu ziehen, auch wie solches alles geschehen, alsbald einzuberichten. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 17ten Jänner 1759.

Ziffer 375.

General-Decret an sämtliche Ober- und Nämter vom 12ten Jun. 1765.

H. R. N. 2596.

Daß nach den Nebstichern fleißig zu sehen, solche zu verbrennen, und der Erfolg zu berichten. (*)

M.

(*) Ob zwar diese Verordnung nur auf das Jahr 1765. zu sehen scheint, so ist doch solche nachhero dahin ausgedeutet worden, daß sie vor beständig und alljährlich beobachtet werden solle. Es sind diese Nebsticher ein den Weinreben höchstschädliches Ungeziefer, welches mit einem spizigen Schnabel versehen, geflügelt, von blauer, gelber, oder grüner Farbe ist, und, so bald die Reben zu treiben anfangen, die Augen oder Knospen daran ausfrist, auch, wann es seine Eier leget, die Blätter zusammen rollet, und die junge Schosse absticht, wodurch nicht nur der Saamen verdorben, sondern auch das künftige Tragholz zu Grund gerichtet wird.

Albiereilen dem Vernehmen nach hin und wieder in denen Weinbergen die sehr schädliche sogenannte Rebsticher verspühret werden, deren möglichste Vertreib- und Ausrottung die Nothwendigkeit erfordert; so ergethet an das Oberamt die Verordn-
nung hiedurch, daß es nach erwähntem Ungeziefer genau und fleißig sehen, bei dessen Erfinden solches wohl ablesen und verbrennen, auch sonst alle dienliche Mittel zu Vertilgung desselben vorkehren lassen, den Erfolg aber seiner Zeit anhero berichten solle.
Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 10ten Jun. 1765.

Ziffer 376.

General-Rescript vom 13ten Aug. 1717.

Daß vor die Erlaubnis, Tauben zu halten, etwas gewisses zu bezahlen, zu Frühlings- und Herbst-Saatzeiten aber solche eingesperret zu halten.

Carl 2c.

Demnach bei Uns vor- und angebracht worden, daß von verschiedenen Unsern Unterthanen und andern viele Feld-Tauben gehalten und dadurch in denen Feldern den Sommer über ziemlich Schaden so wohl denen Unterthanen als auch Uns ratione Decimarum verursachet werde; Als befahlen Wir hiermit gnädigst, daß von jenigen, welche 10 Paar oder drunter fliegen hätten, jedes Jahr und mit diesem anzufangen 30 fr. von 15 bis 20 Paar aber 1 fl. abgefordert, in denen Frühlings- und Herbst-Saatzeiten aber, so lange solche wahren, alle Tauben bei Strafe eingesperret werden mügen; welches ihr nicht nur behörig zu publiciren sonder